

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. März 2012

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

23. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Bundesrechnungshof die Bilanzierungspraxis der Deutschen Bundesbank in seinem inzwischen abgeschlossenen Bericht als gegen geltendes Bilanzierungsrecht verstoßend kritisiert hat (Berichte hierzu u. a. in der Bild Zeitung vom 6. und 7. März 2012), und ist der Bundesregierung bekannt, dass die Deutsche Bundesbank dennoch an ihrer derzeitigen rechtswidrigen Prüfpraxis festhalten will?

24. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um die Deutsche Bundesbank, die zwar nach § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig ist, aber nicht über dem Gesetz steht und nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank den Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) unterliegt, zur Einhaltung ihrer rechtsstaatlichen Verpflichtungen zu bewegen?

25. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für angezeigt, dass die Deutsche Bundesbank den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs in Bezug auf die Sicherung der deutschen Goldreserven folgt?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Steffen Kampeter vom 15. März 2012*

Die Deutsche Bundesbank unterliegt bei der Verwaltung ihrer Währungsreserven gemäß den §§ 3 und 12 des Bundesbankgesetzes – BBankG – keinen Weisungen der Bundesregierung. Nach § 26 Absatz 3 des Bundesbankgesetzes wird der Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank von im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfern geprüft. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Der Bundesrechnungshof berichtet dem Deutschen Bundestag (Haushaltsausschuss/Rechnungsprüfungsausschuss) über seine Feststellungen, § 26 Absatz 6 BBankG.

Die Deutsche Bundesbank hat dem Bundesministerium der Finanzen in Bezug auf Ihre Frage mitgeteilt, dass die Bilanzierung und Nachweisführung der Goldbestände sowie entsprechende Bestätigungen der Verwahrstellen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Der Nachweis über die ausgelagerten Goldbestände sei vollständig und seit Jahrzehnten nachvollziehbar erbracht. Diese Auffassung wird von allen bisherigen Wirtschaftsprüfern geteilt. Für alle Jahresabschlüsse liegen uneingeschränkte Testate der Wirtschaftsprüfer vor.